

## **Satzung der „Angliederungsgenossenschaft Eigenjagdbezirk Gehöferschaft Besseringen“**

v. 12.02.2009

Abl. Nr. 13/2009 v. 26.03.2009, S. 7 f.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Angliederungsgenossenschaft Eigenjagdbezirk Gehöferschaft Besseringen“. Sie hat ihren Sitz in 66693 Mettlach.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 SJG i.V. mit § 2 Abs. 3 und 4 SJG die Untere Jagdbehörde beim Landkreis Merzig-Wadern.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Angliederungsgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümer (jedoch nicht die Pächter) der durch Verfügung der Unteren Jagdbehörde beim Landkreis Merzig-Wadern vom 19.03.2008 an den Eigenjagdbezirk Gehöferschaft Besseringen angegliederten Grundflächen an. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind nicht Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft.
- (2) Eigentumsänderungen sind von den Veräußerern von Grundstücken dem Jagdvorsteher zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft in der Angliederungsgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Angliederungsgenossenschaft vereinbart mit dem Vorstand der Gehöferschaft Besseringen den Jagdpachtzins über das Eigenjagdrevier der Gehöferschaft Besseringen und verteilt den Reinerlös auf der Grundlage des jeweiligen Grundflächenanteiles auf die Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft. Sie kann zugunsten der Mitglieder weitere Vereinbarungen mit dem Inhaber des Eigenjagdbezirk-Gehöferschaft Besseringen treffen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern eine Umlage nach dem Verhältnis der Flächengröße der angegliederten Grundstücke erheben.
- (3) Für den der Angliederungsgenossenschaft nicht angezeigten bejagbaren Grunderwerb besteht gegenüber dieser kein Leistungsanspruch.
- (4) Wird ein Eigentumswechsel der Angliederungsgenossenschaft nicht angezeigt und unrechtmäßig Jagdpachtentgelt bezogen, ist dieser zu erstatten.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe der Angliederungsgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher.

### **§ 5**

#### **(Angliederungs-) Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossen.
- (2) Alljährlich findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Jagdgenossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung, Tagungsort und Zeitpunkt mit einer Frist von mindestens einer Woche durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 14) einzuberufen.
- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Genossenschaft stattfinden.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
  1. die Anzahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
  2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Jagdgenossen eingebrachte Grundfläche,
  3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (5) Die von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Jagdgenossen auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich (§ 5 Abs. 2) bekannt zu machen.

### **§ 6**

#### **Aufgaben der (Angliederungs-) Genossenschaftsversammlung**

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Vereinbarung eines angemessenen Jagdpachtzinses mit dem Vorstand der Gehöferschaft Besseringen über die Verpachtung des Eigenjagdbezirk-Gehöferschaft Besseringen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers,
4. die Entlastung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers,
5. Benennung der Rechnungsprüfer,
6. Erlass und Änderung der Satzung.

### **§ 7**

#### **Vertretung von (Angliederungs-) Jagdgenossen in der (Angliederungs-) Genossenschaftsversammlung**

Jagdgenossen können sich von jeder volljährigen natürlichen Person aufgrund schriftlicher Vollmacht in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen. Eine Aufteilung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung und Stimmrecht**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Versammlung teilnehmenden oder durch Vollmacht vertretenen Jagdgenossen beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Bei Stimmen- oder Flächengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Die Abstimmung erfolgt offen und namentlich, soweit nicht Einstimmigkeit vorliegt. Aufgrund des Genossenschaftskatasters berechnet die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher das Stimmenverhältnis und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und die Stimme und der Grundflächenanteil beim Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt.

- (3) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

## **§ 9**

### **Jagdvorstand**

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher, für den eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden kann. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Wählbar ist jeder Jagdgenosse, sowie bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts deren gesetzliche Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht i.S. des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.
- (3) Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen kann Ersatz verlangt werden. Eine Aufwandsentschädigung kann durch die Genossenschaftsversammlung gewährt werden.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers**

- (1) Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher vertritt die Angliederungsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen beschränkt.
- (2) Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher hat insbesondere
  1. das Verzeichnis der Angliederungsgenossen mit Angabe der jeweiligen Grundstücksfläche zu führen,
  2. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
  3. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen, sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
  4. die Kassengeschäfte zu führen,
  5. Bekanntmachungen vorzunehmen.

## **§ 11**

### **Anteil an Nutzungen und Lasten**

Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

## **§ 12**

### **Auszahlung des Jagdpachtzinses**

Der Pachtzins für die Jagdnutzung ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher an die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern dieser an die Angliederungsgenossenschaft gezahlt wird.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Jagdjahr.

## **§ 14**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Angliederungsgenossenschaft erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach. Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mettlach, 16. Febr. 2009

Die Jagdvorsteherin  
gez. Judith Thieser

Angezeigt/Genehmigt: 66663 Merzig, den 10. März 2009

Landkreis Merzig-Wadern  
-Untere Jagdbehörde -  
Die Landrätin

(Unterschrift der Unteren Jagdbehörde)